

RUSSIAN DESK

Erläuterungen zur Unternehmensfinanzierung im Vorfeld der Insolvenz

Am 29. Januar 2020 verabschiedete das Oberste Gericht einen Überblick über die Rechtsprechung zur Unternehmensfinanzierung. Darin stellt es dar, welche Folgen Gesellschaftern juristischer Personen sowie anderen kontrollierenden und affilierten Personen drohen, die ihrer Gesellschaft in der Krise Finanzierungen gewähren. Eine solche Finanzierung kann dabei nicht nur in Form eines Darlehensvertrags, sondern auch durch andere Vertragskonstruktionen (Miete, Werkvertrag, Kauf oder Verkauf) erfolgen.

Im Überblick gibt das Gericht eine Vielzahl nützlicher Erläuterungen für die vertragliche und gerichtliche Tätigkeit. Wir empfehlen daher Unternehmensleitern und Mitarbeitern von Rechtsabteilungen, sich vor allem über folgende Themen zu informieren:

- Insolvenz juristischer Personen;
- Finanzierung in der Vermögenskrise;
- Rangfolge der Forderungen in der Insolvenz;
- Kontrollierende (affilierte) Personen.

Besondere Bedeutung hat im Überblick die Erfassung der Forderungen von Personen, die den Schuldner kontrollieren oder mit ihm affiliert sind. Die dort formulierte Auffassung lässt sich wie folgt zusammenfassen. Die Finanzierung des Schuldners durch eine kontrollierende (affilierte) Person in einer finanziellen Krise hat zukünftig zur Folge, dass die daraus entstehenden (Rückzahlungs-) Ansprüche erst nach den Forderungen dritter Gläubiger befriedigt werden. Die kontrollierende (affilierte) Person muss im Zusammenhang mit der möglichen Insolvenz des Schuldners ein erhöhtes Risiko tragen. Mit der Unternehmensfinanzierung verbundene Forderungen sind daher erst nach der vollständigen Begleichung aller Forderungen der übrigen Insolvenzgläubiger und der Gläubiger aus laufenden Forderungen zu befriedigen.

Dies soll anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden:

- Die Darlehensgewährung durch eine kontrollierende (affilierte) Person in der Krise stellt eine Form der Unternehmensfinanzierung dar. Daraus entstehende Forderungen sind nicht im dritten Rang des Registers der Gläubigerforderungen aufzunehmen.
- Begleicht ein Gesellschafter oder eine kontrollierende (affilierte) Person den Anspruch eines Dritten gegen die Gesellschaft wird dies als Befreiung von einer Verpflichtung der Unternehmensfinanzierung angesehen. Auch in diesem Fall kann die Regressforderung der kontrollierenden (affilierten) Person nicht im dritten Rang des Registers der Gläubigerforderungen aufgenommen werden.
- Der Status der Forderung als Unternehmensfinanzierung ändert sich auch nicht durch die Abtretung dieser Forderung an einen (formal unabhängigen) Dritten. Auch die Forderung des Dritten wird erst nach den Forderungen der übrigen Gläubiger des Schuldners befriedigt.

Das Oberste Gericht hat zudem Erläuterungen zur Beweislastverteilung und zu weiteren Fragen bei der Prüfung von Forderungen der den Schuldner kontrollierenden (affilierten) Personen gegeben. Gerne beantworten wir dazu Fragen, wenn diese Themen für Sie von Interesse sind.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
 Leiter des Moskauer Büros
 BEITEN BURKHARDT Moskau
 E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Ph.D. | Associate
 BEITEN BURKHARDT Moskau
 E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
 BEITEN BURKHARDT Moskau
 E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Herausgeber)
 Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
 Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
 Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
 Falk Tischendorf
 Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
 Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
 Natalia Wilke
 Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
 Natalia.Wilke@bblaw.com